

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 534. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Durch die Regelungen im § 3 Abs. 2 und 3 oKFE-RL zu den Anspruchsvoraussetzungen sowie im § 6 Satz 2 oKFE-RL zu den Untersuchungen im Primärscreening resultiert ein Anpassungsbedarf bei den Berechnungsausschlüssen für die Gebührenordnungspositionen (GOP) 01760 und 01761 im Abschnitt 1.7.3.2 EBM. Der bisherige Berechnungsausschluss im Krankheitsfall wird durch einen Ausschluss im Kalenderjahr ersetzt. Das Kalenderjahr ist in der Nr. 3.8.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM definiert.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.